



## TIERSCHUTZ AUSTRIA

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

06.10.2025

Stellungnahme des Wiener Tierschutzvereins (Markenname Tierschutz Austria) zum Entwurf der Verordnung der Oö. Landesregierung über die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für den Biber (Oö. Biber-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1) Zu § 1 Zielsetzung der geplanten Verordnung und § 7 Kontingent, Unionsrechtswidrigkeit:**

Die Festsetzung eines Kontingentes von 158 Biber ist eine pauschale Bejagung, die nicht erlaubt ist, da der Biber nach der FFH-Richtlinie und dem Berner Übereinkommen **streng geschützt** ist. **Ausnahmen** von diesem Schutz sind unter strengen Bedingungen und **nur für spezifische Einzelfälle** – nach einer Prüfung und einem begründeten Ausschluss aller anderen gelinderen Mittel - möglich.

Die Entnahmehöchstzahl 158 Biber in Oberösterreich bezieht sich generell auf 158 Biber Individuen pro Entnahmperiode (1. September bis 31. März) und teilt sich auf die beiden Kontingente "nördlich der Donau/Mühlviertel" (max. 58 Individuen) sowie "südlich der Donau/Alpenvorland" (max. 100 Individuen) auf (§ 7 des Entwurfes).

Die vorgeschriebene **Alternativenprüfung** wird somit nicht befolgt. In der Rechtssache C-674/17, Tapiola bekräftigte der EuGH dass die Voraussetzungen für Ausnahmen vom strengen Schutzregime der FFH-RL generell restriktiv auszulegen sind, ebenso befasst er sich mit den



## **TIERSCHUTZ AUSTRIA**

**Ausnahmetatbestand in Art 16 Abs 1 lit e FFH-RL:** Ausnahmen vom strengen Schutz dürfen nur unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Umfang erteilt werden. Die Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL müssen im Einzelfall genau geprüft werden. **Die Erteilung einer Ausnahme setzt dabei voraus, dass ein Ausnahmegrund nach Art. 16 Abs. 1 lit. a bis e im konkreten Einzelfall vorliegt, es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.**

Der Biber (Castor fiber) wird in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie als Art von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt und ist gemäß der Roten Liste der Tiere (2021) nahezu gefährdet (NT).

Der Bericht zum Artikel 17 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) beurteilt den Erhaltungszustand des Bibers in Österreich in der kontinentalen biogeographischen Region als „günstig“ (FV+) und in der alpinen biogeographischen Region als „ungünstig“ (U1+).

Der Biber gilt daher als streng geschützt und ist eine **Schlüsselart für die Schaffung von Feuchtgebieten und damit für den Wasserhaushalt der Landschaft.**

Ein günstiger Erhaltungszustand ist für den Biber im alpinen Bereich derzeit nicht gegeben. Daher darf es hier keine Möglichkeit von Populationseingriffen geben!

### **2) Biberprämie als Ausgleichszahlung:**

Das Land Oberösterreich schreibt selbst im von der Landesregierung veröffentlichtem Handbuch „***Mit dem Biber leben! Ein Handbuch für Oberösterreich***“, Seite 51 über anderweitigen, zufriedenstellenden/gelinderen Lösungen:



## TIERSCHUTZ AUSTRIA

*„Eine etwaige Ausnahme setzt zudem voraus, dass es keine zumutbare, anderweitig zufriedenstellende Lösung zur Konfliktbeseitigung gibt. In der Beurteilung der Zumutbarkeit sind bei etwaigen Alternativen auch die Möglichkeiten öffentlicher Unterstützungen (Subventionen wie beispielsweise Schadensprävention oder Biberprämie) zu berücksichtigen. In letzter Konsequenz (bei Antrag auf ultima ratio) stellen Vergrämungsmaßnahmen eine gelindere Lösung dar.“*

Seit 2013 ging das Land Oberösterreich mit gutem Beispiel voran, denn es gibt in Oberösterreich die Möglichkeit, in Gebieten mit Bibervorkommen eine pauschale Flächenprämie zu beantragen. Dazu muss der Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte einen Antrag stellen, dessen fachliche Richtigkeit vom jeweiligen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde überprüft wird. Die Laufzeit dieser Prämie beträgt 5 Jahre (siehe „Mit dem Biber leben! Ein Handbuch für Oberösterreich, Seite 51 und 52). Grünland muss nicht immer bewirtschaftet werden, sondern in Zeiten des Klimawandels und der Notwendigkeit von Renaturierungsmaßnahmen, sollten Ausgleichszahlungen im Mittelpunkt stehen. Landwirtschaftliche Flächen, die das Gewässer und somit auch der Biber beansprucht, sollten im doppelten Ausmaß als Biodiversitätsflächen angerechnet werden.

### 3) Zu § 3 Präventionsmaßnahmen sollten auch in der kontinentalen biografischen Region (§ 2) primär angeordnet werden:

Daher: Eingriffe gemäß den §§ 5 und 6 dürften auch in der kontinentalen biografischen Region erst dann erfolgen, wenn nachweislich andere mögliche, zielführende und wirtschaftliche Präventionsmaßnahmen wie etwa Einzelbaum- bzw. Flächenschutzmaßnahmen, Schutzvorkehrungen gegen Grabtätigkeiten des Bibers sowie die Drainagierung oder Absenkung von Biberdämmen, über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind. Dazu sind noch folgende Vergrämungsmaßnahmen aufzunehmen: Mechanischer Schutz von



## **TIERSCHUTZ AUSTRIA**

**Bäumen, und Feldfrüchten durch Manschetten, Einfriedungen oder Elektrozäune sowie die Verbringung einer Biber Familie an einen anderen Ort als gelindere Mittel und anderweitige zufriedenstellende Lösungen.**

Denn Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben, wie der Biber in der kontinentalen Region, müssen **gegen jede Verschlechterung dieses Zustands geschützt werden** ( EuGH, Urt. v. 11.7.2024 - C-601/22 (Tirol) Rdnr. 44).

Sobald die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands durch Entnahmen gefährdet werden könnte, sind erforderliche **Regelungen zu treffen**, um die Vereinbarkeit der Nutzung dieser Art mit der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Sie müssen gemäß Art. 14 Abs. 2 FFH-RL auch die **Fortsetzung der Überwachung nach Art. 11 FFH-RL** beinhalten (nicht nur alle 6 Jahre).

Eine Art darf nicht jagdlich genutzt und bejagt werden, wenn eine wirksame Überwachung ihres Erhaltungszustands nicht sichergestellt ist.

Die Überwachung ist wesentlich, um die Einhaltung der in Art 14 FFH-RL vorgesehenen Voraussetzungen zu gewährleisten und zu ermitteln, ob es notwendig ist, Maßnahmen zu erlassen, die die Vereinbarkeit der Nutzung einer Art mit der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands sicherstellen, und stellt für sich genommen eine der Maßnahmen dar, die erforderlich sind, um die Erhaltung dieser Art zu gewährleisten ( EuGH, Urt. v. 29.7.2024 – C-436/22 (ASCEL), Rdnr. 59).

Für Arten des Anhangs IV (streng geschützte Arten) ist gemäß Art. 12 Abs. 4 FFH-RL zudem eine **fortlaufende Überwachung** des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV lit. a) genannten Tierarten erforderlich. Die Mitgliedstaaten haben dabei sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

Der Europäische Gerichtshof hat damit mehrfach klargestellt, dass die **Entnahme des streng geschützten Bibers nur auf Grundlage klar belegbarer Kriterien und nur selektiv zulässig ist**. Der gegenständliche VO Entwurf beinhaltet ein generelles Kontingent, behördlich genehmigte



## TIERSCHUTZ AUSTRIA

Quoten Abschüsse, und steht daher im Widerspruch zur FFH - Richtlinie. Damit wird sogar die illegale Tötung der Biber in OÖ gefördert.

Des Weiteren betont der EuGH, dass **vor behördlichen Abschusserlaubnissen alle verfügbaren Alternativen zur Entnahme geprüft werden müssen**. Zudem muss mit wissenschaftlichen Daten fundiert untermauert werden, dass die Bibertötungen wirklich zum Erreichen des formulierten Ziels führen.

Schon der Wortlaut: „*in Ermangelung einer anderweitig zufriedenstellenden Lösung, entsprechend den Bedingungen des Artikel 16 der „FFH-Richtlinie“, erteilt die gegenständliche VO eine vorübergehende Ausnahme von den besonderen Schutzbestimmungen für den Biber (Castor fiber)*“ ist rechtswidrig.

Die FFH - Richtlinie fordert für Eingriffe in streng geschützte Populationen den Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmegrundes im Rahmen einer **EINZELFALLPRÜFUNG**. Das Fehlen der Einzelfallprüfung muss entsprechend angepasst werden.

Ob ein erheblicher Schaden vorliegt, muss ebenfalls im Einzelfall geprüft werden. Je nach Intensität des Eingriffs gelten unterschiedliche Erheblichkeitsschwellen.

### 4) Zu § 8 Fallenfang, Tötung:

Zum Fallenfang und den Kontrollen muss angemerkt werden, dass die Kontrollen der fallen aus Tierschutzsicht zwei Mal täglich und nicht nur alle 24 Stunden stattfinden sollten – morgens und abends. Biber versuchen sich immer frei zu nagen und erleiden somit schmerzhafte Mundraumverletzungen. Wer kontrolliert, ob vor einer Tötung eines Bibers auch tatsächlich nachgefragt wird, ob das „Entnahmekontingent“ nicht schon ausgeschöpft ist?

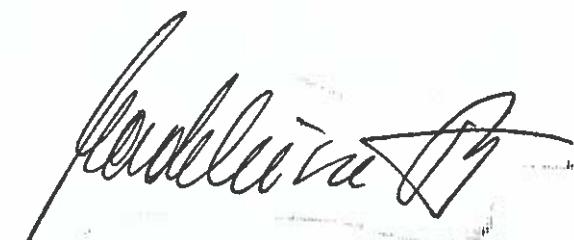
### 5) Konflikten mit unterschiedlichen Landnutzern (siehe Homepage OÖ LReG) <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/.htm>



## **TIERSCHUTZ AUSTRIA**

Aud der Homepage der OÖ LReg ist zu lesen: *Die Abteilung Naturschutz beim Amt der OÖ Landesregierung sowie die Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft unterstützen Sie bei Biberproblemen: durch Beratung wie Schäden möglichst verhindert oder gemildert werden können, und durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Biberprämie. Biber sind streng geschützt, auch die Entfernung von Biberdämmen ist verboten.*

Wir begrüßen daher abschließend die Biberprämie und weisen auf die Relevanz hin, diese beizubehalten und ihre Umsetzung in der Praxis zu forcieren. **Jeder landwirtschaftliche Betrieb muss Biodiversitätsflächen anlegen.** In der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ wurde der Vorschlag gebracht, **landwirtschaftliche Flächen, die der Biber beansprucht, dem Landwirten/ der Landwirtin im doppelten Ausmaß als Biodiversitätsflächen anzurechnen.** Dieser Antrag hat unsere volle Unterstützung.



MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Madeleine Petrovic,

Präsidentin Wiener Tierschutzverein